



# Hygienekonzept für LARP-Veranstaltungen der Schatten-Quest LARP Reihe

Nach § 4 der niedersächsischen Verordnung zur  
Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des  
Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Stand	22.01.2022
Version	1.6.0
Autor	Sebastian Gräber
Verantwortlich	Eike Alexander Wiczorek
Status	Entwurf

# Inhaltsverzeichnis

1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp.....	2
2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen.....	2
3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter.....	4
4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmenden.....	4
5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung.....	5

## 1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp

Das Live Action Role Playing (LARP) oder Live-Rollenspiel bezeichnet ein Rollenspiel, bei dem die Spieler:innen ihre Spielfigur physisch selbst darstellen. Es handelt sich also um eine Mischung aus Pen-&Paper-Rollenspiel und Improvisationstheater. Die Teilnehmenden können im Rahmen einer Rolle, welche die eigene Figur und ihre Eigenschaften und Möglichkeiten beschreibt, frei improvisieren. Die Live-Rollenspiel-Veranstaltungen finden an Spielorten statt, deren Ambiente dem Szenario der Spielhandlung entspricht. Die Teilnehmenden tragen den Charakteren entsprechende Gewandung, der Veranstaltungsort ist für außenstehende bzw. Personen außerhalb des Teilnehmenden-kreises nicht zugänglich. Die Spiele finden ohne Zuschauer statt.

Die für das LARP-Rollenspiel angewandten Regelungen einer Freiluft-Veranstaltung bei Warnstufe bis 2 (§8 Abschnitt 6) aus der Niedersächsischen Corona Verordnung, werden am Dokumenten-Ende aufgeführt. Nach aktuellem Stand (22.01.2022) ist die Veranstaltung der Schatten-Quest aufgrund der Beschaffenheit einer Freiluftveranstaltung unter der Auflage 2G(+) mit bis zu 500 Teilnehmern unter dem nachfolgend aufgeführten Konzept durchführbar.

## 2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Aus den Vorschriften der Landesregierung<sup>1</sup> und der daraus abgeleiteten Niedersächsischen Corona Verordnung leiten sich nachfolgende Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltungen ab. Das Hygienekonzept wurde auf Basis der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) **(Nachfolgend ggfs. Kurz NCV genannt), vom 23.11.2021** erstellt. Relevant sind die Vorschriften aus §8 - Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Veranstaltung findet auf Basis des nachfolgenden Konzeptes unter der 2G Regelung, bei einer Warnstufe von bis 2 statt.

1. Bei Betreten des Veranstaltungsortes hat der Teilnehmer einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, oder einen Genesenen- nachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen.
2. Bei der Anreise zur Veranstaltung ist neben dem Geimpft- oder Genesen-Nachweis **voraussichtlich zusätzlich** die Vorlage eines zugelassenen, negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) nötig. Notfalls ist auch ein durch das BFARM zugelassener Vor-Ort Schnelltest (muss durch Teilnehmende mitgebracht und VOR Veranstalter durchgeführt werden) zulässig – das Ergebnis wird dem Teilnehmenden bei Bedarf durch den Veranstalter bescheinigt, oder durch ihn festgehalten und dokumentiert. Die Testung muss vor dem

1 <https://www.niedersachsen.de/download/179223>

Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

- 2.1. Ergibt eine Testung nach der NCV das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, wird der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zur Veranstaltung verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren, dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne der NCV übermitteln.
- 2.2. Zum Schutz aller Teilnehmenden reicht eine Impfbescheinigung, oder die Vorlage eines Genesungsbescheids allein **voraussichtlich** nicht aus (2G+), auch da vollständig Geimpfte auch weiterhin Überträger der Krankheit sein können. **Unabhängig der Zugehörigkeit eines Teilnehmenden in den Bereich „Geimpft, Genesen“, ist zur Teilnahme an der Veranstaltung daher voraussichtlich zusätzlich ein negatives Testergebnis erforderlich. Sollte ein zusätzlicher Test-Nachweis nicht notwendig sein, werden die Teilnehmenden rechtzeitig vor der Veranstaltung informiert.**
3. **Im Laufe des zweiten Veranstaltungstages (Samstag) ist voraussichtlich ein weiterer Selbst-Schnelltest durch jeden Teilnehmenden erforderlich (Gültigkeit gemäß Schatten Quest Hygienekonzept). Der Selbst-Schnelltest ist durch die jeweiligen Teilnehmenden und Gruppen mitzubringen und wird nicht durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt. Der Selbsttest (Test 2) am Samstag muss vor dem Veranstalter oder seinen Gehilfen ausgeführt werden. Dazu werden am Samstag in einem Zeitfenster von 12:00 bis 14:00 die Mitglieder der Organisatoren in den einzelnen Gruppenlagern die Selbst-Tests begleiten. Das Ergebnis wird protokolliert und gemäß Schatten Quest Hygienekonzept behandelt. Sollte ein Selbsttest am zweiten Veranstaltungstag nicht notwendig sein, werden die Teilnehmer rechtzeitig vor der Veranstaltung informiert.**
4. **Die maximale Gruppengröße für Teilnehmende entfällt unter Annahme einer Veranstaltungsdurchführung bei einer maximalen Warnstufe von 2 bei 2G(+).**
5. Die Veranstaltung findet **ausschließlich unter freiem Himmel statt**. Für Teilnehmende der Veranstaltung besteht (gemäß der AGBs) kein Anspruch auf die Unterbringung / Beherbergung in einem geschlossenen Gebäude, die Übernachtung der Teilnehmenden erfolgt in eigenen Lagern und Zelten.
6. Die **Veranstaltung** wird in Beachtung der angewandten Regelungen aus der niedersächsischen Corona Verordnung auf eine **maximale Teilnehmenden-Anzahl von 500 Teilnehmenden** begrenzt und wird, durch den Veranstalter zur Handhabbarkeit sowie der Einhaltung der Hygiene Vorschriften, zudem weitergehend **auf insgesamt 150 Teilnehmende, inklusive dem Organisator-Team, reduziert**. Das Veranstaltungsgelände verfügt lt. Auskunft des Geländeinhabers über eine Zeltplatz-Zulassung von über 500 Teilnehmenden.
  - 6.1. Bei **Nichteinhaltung der Regelungen wird der Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen** – bei Bedarf werden zudem zuständige Behörden proaktiv über Auffälligkeiten informiert.
7. Jeder Teilnehmende der Veranstaltung wird bei der Anreise auf der Veranstaltung mit **Ankunftszeitpunkt (Datum/Uhrzeit), Vor- und Zuname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer und seiner Gruppenzugehörigkeit registriert**. Die erhobenen Daten werden gem. Kapitel 5 (Angewandte Regelungen) aufbewahrt und behandelt.

8. Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** entfällt unter Annahme einer Veranstaltungsdurchführung bei einer maximalen Warnstufe von 2 bei 2G(+).
9. **Das Gebot des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung** entfällt unter Annahme einer Veranstaltungsdurchführung bei einer maximalen Warnstufe von 2 bei 2G(+).
10. Für Teilnehmende der Veranstaltung besteht gem. der AGBs ein Selbstversorgungsgebot mit Ausnahme des (kleinen) NSC-Kreises. Im Rahmen des zu erstellenden Hygienekonzepts der Niedersächsischen Corona Verordnung wird den vollversorgten Teilnehmenden dabei die Möglichkeit zur Handreinigung- und Desinfektion geboten.
11. **Allgemein-bekannt Schutzmaßnahmen**, welche über die vorangegangenen Regelungen hinausgehen (Hust- und Niesetikette , das Fernhalten von Händen aus Mund und Nase, regelmäßiges Händewaschen / Desinfizieren) **sind einzuhalten**.
12. Die **Teilnahme von akut Corona - Infizierten Personen ist selbstverständlich nicht möglich**. Dies **gilt auch für Personen mit Erkältungssymptomen** (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Veränderung des Geschmacks- sowie Geruchsempfindens, Kopfschmerzen, Übelkeit und Durchfall, Allgemeine Angeschlagenheit sowie starker Schnupfen – sofern nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar) als auch bei bekannten Kontakten zu Covid-19 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage.
13. Sofern durch Teilnehmende, oder Veranstaltungsgehilfen Verstöße gegen Konzept und Absprachen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

### **3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter**

1. Der Veranstalter stellt die Reinigung von Oberflächen, Sanitäreinrichtungen und Gegenständen, welche häufig von Personen berührt werden sicher und stellt Desinfektionsmittel für Teilnehmende und Veranstaltungsgehilfen zur Verfügung.
2. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept erstellt. Sorgt durch den Einsatz von Veranstaltungsgehilfen für die Einhaltung des Hygienekonzepts. Limitiert die Besucher auf einen handhabbaren Teilnehmendenkreis.

### **4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmenden**

1. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung stimmt der Teilnehmende der Einhaltung der Maßnahmen zu und akzeptiert damit verbundene Änderungen und Erweiterungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schatten-Quest.
2. Die Teilnehmenden werden angewiesen sich gegenseitig auf die Einhaltung der Maßnahmen hinzuweisen.
3. Der Teilnehmende akzeptiert, dass er bei einem Verstoß gegen die Regelungen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

## 5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung

§1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten

§2 Warnstufen

§4 Mund-Nasen-Bedeckung

§5 Hygienekonzept

§6 Datenerhebung und Dokumentation

§7 Testung

§7b Veranstaltungen unter freiem Himmel

§9 – Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

## 6 – Änderungsverlauf

<b>Datum</b>	<b>Bearbeiter</b>	<b>Anmerkungen</b>
04.08.2020	Sebastian Gräber	Erstellung des Initialen Konzeptes
14.09.2020	Sebastian Gräber	Anpassung des Konzeptes nach letzter Veranstaltung
13.06.2021	Sebastian Gräber	Anpassung auf aktuellste NDS-Covid Verordnung
22.06.2021	Sebastian Gräber	Anpassung gem. NDS Stufenkonzept / Covid Verordnung
23.08.2021	Sebastian Gräber	Anpassung gem. aktueller Covid Verordnung
24.08.2021	Sebastian Gräber	Korrektur Kapitel 1
22.01.2022	Sebastian Gräber	Anpassung gem. aktueller Covid Verordnung